

**Ausschussvorlage INA 21/4**  
**Ausschussvorlage WKA 21/3**  
öffentlich vom 26.08.2024  
Teil 2

**Schriftliche und mündliche Anhörung**  
**zu Gesetzentwurf Drucks. 21/646**

**Stellungnahmen von Anzuhörenden und Sachverständigen**

Campus Gießen  
*Fachbereich Polizei*

**Prof. Dr. Michael Bäuerle, LL.M.**

Talstr. 3, 35394 Gießen  
0611/3256-2668  
Michael.Baeuerle@hoems.hessen.de

Hessische Hochschule für öffentliches Management und  
Sicherheit, Campus Gießen, Talstraße 3, 35394 Gießen

An den  
Innenausschuss des Hessischen Landtags  
– Frau Claudia Kerhein –  
Schlossplatz 1-3  
65183 Wiesbaden

– *per E-Mail* –

**Geszentwurf „Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Gesetzes für die  
hessischen Universitätskliniken“ (LT-Drucks. 21/646),  
Anhörung des Innenausschusses des Hessischen Landtags am 28.08.2024,  
Ihre Einladung vom 09.07.2024**

Gießen, den 18. August 2024

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Hering, sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich herzlich für die Einladung zu der o.g. Anhörung des Innenausschusses  
und die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o.g. Geszentwurf; zur Vorbereitung der  
Anhörung übersende ich die nachfolgende Stellungnahme. Als Anhang füge ich im Interesse  
der Nachvollziehbarkeit der Stellungnahme eine Synopse zu Art. 1 des Geszentwurfs bei.

Für Ihre Bemühungen besten Dank.

Mit freundlichen Grüßen

*Prof. Dr. Michael Bäuerle, LL.M.*

## **Stellungnahme zu Art. 1 des Gesetzentwurfs der Fraktionen von CDU und SPD „Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken“ (LT-Drucks. 21/646, S. 3 und 4)**

### **I. Vorbemerkung**

Der Hessische Landtag könnte den Beschluss des Staatsgerichtshofs (StGH-Beschl.)<sup>1</sup> zum Anlass nehmen, eine Reihe defizitärer Regelungen zur Ausgestaltung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS) im Rahmen einer „großen Lösung“<sup>2</sup> zu korrigieren; der die HöMS betreffende Art. 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs (GesE) beschränkt sich stattdessen darauf, „minimalinvasiv nachzusteuern“.<sup>3</sup>

Dabei sieht er zwar eine Änderung aller vom Staatsgerichtshof für verfassungswidrig erklärten Regelungen des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vor. Nach hier vertretener Auffassung genügen indessen die vorgeschlagenen Neuregelungen in wesentlichen Teilen erneut nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen (**unten II.**).

Außer Acht lässt der minimalistische Gesetzentwurf zudem, dass der Staatsgerichtshof lediglich über einen Teil der gesetzlichen Regelungen zur HöMS entschieden hat; verfassungsrechtliche Bedenken bestehen indessen gegenüber weiteren Vorschriften des der HöMS gewidmeten zehnten Abschnitts des HessHG (**unten III.**).

Schließlich bleibt mit dem Gesetzentwurf die Gelegenheit ungenutzt, Konsequenzen aus den inzwischen mit und in der hybriden Konstruktion der HöMS gewonnenen praktischen Erfahrungen zu ziehen, aus denen etliche rechtspolitische Desiderata abzuleiten sind (**unten IV.**).

### **II. Verfassungsmäßigkeit der vorgeschlagenen Neuregelungen**

#### **1. § 104 HessHG-E**

Der Gesetzentwurf versucht, den bisherigen Verstoß gegen das für die Vertretung in den Hochschulgremien geltende Homogenitätsprinzip (Rn. 95 ff. StGH-Beschl.) dadurch zu „heilen“, dass die bisher inhomogen zusammengesetzte Professorengruppe bei insgesamt gleichbleibenden neun Mitgliedern in zwei Gruppen aufgespaltet wird (§ 104 Abs. 2 S. 1., Abs. 3, Abs. 4 S. 1 HessHG-E). Von diesen erhält die „eigentliche“ Professorengruppe sechs und die Gruppe der Hochschuldozent/inn/en drei Mitglieder im Senat und vier bzw. zwei Mitglieder in den Fachbereichsräten.

---

<sup>1</sup> Beschluss des Hessischen Staatsgerichtshofs vom 1. Dezember 2023 - P.St. 2891 -, abzurufen unter [https://staatsgerichtshof.hessen.de/sites/staatsgerichtshof.hessen.de/files/2023-12/2891\\_-\\_beschluss\\_mit\\_leitsaetzen\\_anonymisiert.pdf](https://staatsgerichtshof.hessen.de/sites/staatsgerichtshof.hessen.de/files/2023-12/2891_-_beschluss_mit_leitsaetzen_anonymisiert.pdf).

<sup>2</sup> Formulierung von Samuel Weitz, Verfassungsrechtliche Direktiven für das Organisationsrecht von Polizeihochschulen, in: Die öffentliche Verwaltung (DÖV) 2024, S. 317 (323).

<sup>3</sup> So ebenfalls Weitz, DÖV 2024, 317 (323).

Angelegt ist damit Verstoß gegen den Grundsatz der Professorenmehrheit, der seit dem Hochschulurteil des Bundesverfassungsgerichts<sup>4</sup> – das vom Staatsgerichtshof 11 mal in Bezug genommen wird<sup>5</sup> – als zwingende Konsequenz aus dem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit Geltung beansprucht.

Einem solchen Verstoß versucht der Gesetzentwurf durch die Regelung in § 104 Abs. 5 HessHG-E entgegenzuwirken, wonach bei Entscheidungen „zu Angelegenheiten, die die Forschung unmittelbar betreffen“, die Stimmen der Mitglieder der Professorengruppe doppelt gewichtet werden.

Im Ergebnis erscheint diese Regelung verfassungsrechtlich sehr bedenklich:

Zwar ist es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht ausgeschlossen, die Professorenmehrheit darüber sicher zu stellen, dass die Professoren zwar nicht an Sitzen, wohl aber an Stimmen die Mehrheit haben.<sup>6</sup> Diese Rechtsprechung betraf jedoch eine rechtliche Gestaltung, in der den betreffenden Hochschulen gesetzlich die Herstellung einer absoluten Professorenmehrheit in Forschungs- und Berufsangelegenheiten über die Grundordnung bereits vorgegeben war.<sup>7</sup> Dies ist hier nicht der Fall.

§ 104 Abs. 5 HessHG-E lässt zudem jede Vorgabe darüber vermissen, welche Angelegenheiten zu denen gehören, „welche die Forschung unmittelbar betreffen“. Auch wird nicht geregelt, wer darüber entscheidet, ob dies bei einer anstehenden Abstimmung der Fall ist. Naheliegend wäre etwa die Annahme, dass dies dem/der mit der Sitzungsleitung betraute Präsident/Präsidentin bzw. Dekan/Dekanin obliegt, denkbar wäre aber auch eine Entscheidung des Gremiums selbst, wobei dann unklar wäre, ob auch auf diese Abstimmung § 104 Abs. 5 HessHG-E Anwendung fände.

Zu potentiellen Differenzen über diese Frage trägt die Verwendung des Adjektivs „unmittelbar“ bei, das alltagssprachlich die Annahme nahelegt, dass Angelegenheiten, die die Forschung nur mittelbar erfassen – wie allgemeine Fragen der Verteilung von Mitteln oder der Hochschulorganisation – nicht erfasst sind.

Zwar geht die Wendung „Angelegenheiten, welche die Forschung unmittelbar betreffen“ letztlich auf das Hochschulurteil des Bundesverfassungsgerichts zurück, in dessen Leitsätzen von „Entscheidungen, die unmittelbar Fragen der Forschung oder die Berufung der Hochschullehrer betreffen“ die Rede ist.<sup>8</sup>

Dass der Begriff der unmittelbaren Betroffenheit von verfassungs wegen sehr weit zu definieren ist, und sich somit jeder alltagssprachlichen Auslegung entzieht, erhellt jedoch erst, wenn man die darauf bezogenen Urteilgründe studiert, aus denen sich ergibt, dass von den Zuständigkeiten etwa des Senats nach § 42 Abs. 2 HessHG nur sehr wenige nicht unter diesen Begriff zu subsumieren wären.

*Vgl. die einschlägige Passage aus dem Hochschulurteil (BVerfGE 35, 79 (123)):  
„Begrenzt ist hingegen die gesetzgeberische Gestaltungsfreiheit im Bereich derjenigen  
Angelegenheiten, die als "wissenschaftsrelevant" angesehen werden müssen, d.h. die Forschung*

---

<sup>4</sup> BVerfGE 35, 79 ff.

<sup>5</sup> Vgl. StGH-Beschl., Rn. 83, 84, 86, 87, 93, 94, 97, 100, 101, 109, 136.

<sup>6</sup> BVerfGE 55, 37 (60 ff.) – „Bremer Modell“.

<sup>7</sup> BVerfGE 55, 37 (60 f.).

<sup>8</sup> BVerfGE 35, 79 (Ls. 8. c).

und Lehre unmittelbar berühren. Zu diesen Angelegenheiten sind unter Berücksichtigung der eingangs angeführten Kompetenzen der Kollegialorgane an den wissenschaftlichen Hochschulen (...) insbesondere zu zählen die Planung wissenschaftlicher Vorhaben, d.h. die Forschungsplanung, das Aufstellen von Lehrprogrammen und die Planung des Lehrangebotes, die Koordinierung der wissenschaftlichen Arbeit, also das Abstimmen der Forschungsvorhaben und der Lehrangebote aufeinander, die Harmonisierung der Lehraufgaben mit den Forschungsvorhaben, ferner die organisatorische Betreuung und Sicherung der Durchführung von Forschungsvorhaben und Lehrveranstaltungen, insbesondere ihre haushaltsmäßige Betreuung einschließlich der Mittelvergabe, die Errichtung und der Einsatz von wissenschaftlichen Einrichtungen und Arbeitsgruppen, die Festsetzung der Beteiligungsverhältnisse bei wissenschaftlichen Gemeinschaftsaufgaben, die Festlegung und Durchführung von Studien- und Prüfungsordnungen. Schließlich sind hierher auch die Personalentscheidungen in Angelegenheiten der Hochschullehrer und ihrer wissenschaftlichen Mitarbeiter zu rechnen.“

Indem der Gesetzentwurf weder eine Definition oder enumerative Aufzählung der betreffenden Angelegenheiten enthält, noch eine Verfahrensregelung für die im Einzelfall zu treffende Entscheidung vorgibt, lässt er eine wesentliche – weil im Hinblick auf Art. 10, 60 HV grundrechtsrelevante – Frage ungerichtet; wesentliche Entscheidungen muss der Gesetzgeber jedoch stets (selbst) treffen.<sup>9</sup> Zugleich dürfte die Regelung des § 104 Abs. 5 HessHG damit auch mit dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Normenbestimmtheit unvereinbar sein.<sup>10</sup>

Das regelungstechnische Defizit des Gesetzentwurfs wiegt insoweit umso schwerer, als es sich nicht auf „klassische“ Hochschule bezieht, in deren Gremien über die Frage, welche Angelegenheiten unmittelbar zur Forschung gehören, wohl häufig Einigkeit erzielt werden könnte, sondern auf die hybride Einrichtung HöMS. An dieser finden sich in den Gremien mit Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, aber auch administrativ-technischen Mitgliedern nicht selten Polizeivollzugsbeamte/innen, die infolge polizeilich-hierarchischer Sozialisierung ein Grundverständnis für die Gesetzmäßigkeiten von Wissenschaftsfreiheit und Hochschulautonomie i.S.d Art. 10 und 60 HV nicht von vorneherein mitbringen. Insoweit dürfte es Professor/innen u.U. schwerfallen, sich in den Gremien mit dem verfassungsrechtlich gebotenen weiten Verständnis von „Angelegenheiten, die unmittelbar die Forschung betreffen“ durchzusetzen. So könnte z.B. auch in Frage gestellt werden, ob es sich bei der Zustimmung des Senats zur Vorschlagsliste für die Präsidentenbestellung (§ 107 Abs. 3 HessHG-E) um eine solche Angelegenheit handele – was eindeutig zu bejahen wäre –, weil der/die Präsident/in ja zugleich Leiter/in einer Polizeibehörde ist (vgl. § 91 Abs. 2 Nr. 2 e), Abs. 3 HSOG).

In der Praxis wird der Regelungsentwurf voraussichtlich dazu führen, dass der Senat und die Fachbereichsräte in ständigen Debatten über die Frage der Anwendbarkeit des doppelten Stimmgewichts sowie über die Verfahrensweise bei Uneinigkeit über diese Frage verfangen sein werden, so dass eine effektive Gremienarbeit nur noch schwerlich möglich sein wird.

## 2. § 107 Abs. 2, Abs. 4 HessHG-E

Hinsichtlich der vom Staatsgerichtshof aus Art. 60 Abs. 1 S. 2 HV i.V.m. Art. 10 HV abgeleiteten angemessenen Mitwirkungsbefugnis des Senats an der Bestellung und Abberufung der mit

<sup>9</sup> Sog. Wesentlichkeitslehre des Bundesverfassungsgerichts, vgl. nur BVerfGE 40, 237 (249); BVerfGE 49, 89 (126); BVerfGE 83, 130 (142, 151 f.); BVerfGE 95, 267 (307).

<sup>10</sup> Vgl. dazu nur BVerfGE 17, 306 (313 f.), BVerfGE 35, 382 (399 ff.), BVerfGE 49, 168 (180 f.).

wissenschaftsrelevanten betrauten Entscheidungen betrauten Leitungsorgane<sup>11</sup> (Rn. 114 ff. StGH-Beschl.) genügt der Entwurf nach hier vertretener Ansicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen ebenfalls nicht.

Das verfassungsrechtlich geforderte hinreichend effektive Mitwirkungsrecht der wissenschaftlich Tätigen bei der Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten<sup>12</sup> versucht der Entwurf nicht dadurch herzustellen, dass diese/r wie bei allen anderen Hochschulen des Landes vom erweiterten Senat gewählt wird (§§ 42 Abs. 5 S. 2, 45 HessHG); vielmehr wird die Präsidentin oder Präsident weiterhin vom Ministerium bestellt, das allerdings nunmehr an eine Vorschlagsliste gebunden ist, die von einer paritätisch aus Mitgliedern des Senats und des Kuratoriums gebildeten Findungskommission erstellt wird und die sodann der Zustimmung des Senats bedarf.

Das Mitwirkungsrecht der wissenschaftlich Tätigen beschränkt sich also im ersten Schritt darauf, ggf. vom Senat in die Findungskommission entsandt zu werden. Rechtlich wäre es allerdings auch denkbar, dass der Senat keine Mitglieder der Professorengruppe, sondern Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder administrativ-technische Mitglieder entsendet, so dass die Träger/innen der Wissenschaftsfreiheit in der Kommission nicht oder nur in geringer Zahl vertreten sind. Die vom Senat Entsandten müssen sich dann mit den vom Kuratorium Entsandten auf eine Vorschlagsliste einigen, ohne dass hierfür Verfahrensregeln vorgegeben wären.

Da das Kuratorium überwiegend staatsnah besetzt ist, sieben von 16 Mitgliedern sogar innerhalb der unmittelbaren Staatsverwaltung weisungsgebunden sind,<sup>13</sup> besteht von ministerieller Seite durchaus „Zugriff“ auf diese Mitglieder, wenn eine oder mehrere Person(en) aus dem Bewerber/innen/kreis politisch präferiert sind. Dass sich die vom Senat entsandten Mitglieder dem daraus ggf. resultierenden informellen Druck, eine bestimmte Person auf die Liste zu setzen, entziehen können, erscheint sehr fraglich.

Immerhin bedarf die Liste dann der Zustimmung des Senats, ohne dass allerdings vorgesehen wäre, dass auf diese Entscheidung § 104 Abs. 5 HessHG-E („Professorenmehrheit“) anzuwenden wäre (vgl. auch oben 1., vorletzter Absatz am Ende).

Selbst wenn es im Senat gelänge, sich auf die Professorenmehrheit zu einigen, bliebe es doch fraglich, wie lange dieser – bei ggf. unbesetztem Präsidentenamt – sich der Zustimmung zu einer Liste oder bei deren Ablehnung einer weiteren Liste, auf der sich eine aus Sicht der Professor/inn/en nicht akzeptable Person befindet, verweigern könnte bzw. würde. Dies gilt insbesondere, wenn sich gleichzeitig mehrere akzeptable Personen auf der Liste befinden, so dass die Zustimmung in der – ggf. dann enttäuschten – Hoffnung erfolgen könnte, eine von diesen werde durch das Ministerium ernannt.

Hinzu kommt, dass § 107 Abs. 2 HessHG-E, lediglich vorgibt, dass die Liste mehrere Personen enthalten soll; eine Regelung über eine etwaige Rangfolge enthält er nicht. Selbst wenn der Senat daher beschließen würde, eine oder mehrere bestimmte Person(en) von der Liste zu präferieren oder abzulehnen, wäre dies rechtlich ohne Belang. Hinsichtlich der ministeriellen Bestellung ist lediglich

---

<sup>11</sup> Vgl. StGH-Beschl., Rn. 114 ff. (121).

<sup>12</sup> StGH-Beschl., Rn. 121.

<sup>13</sup> Vgl. StGH-Beschl., Rn. 159, 162.

vorgegeben, dass „aufgrund der Vorschlagsliste“ zu bestellen ist; alles Weitere bleibt dem Ministerium überlassen.

Selbst wenn man – was bereits zweifelhaft ist – die Regelung insoweit unter dem Gesichtspunkt der Wesentlichkeit und Normenbestimmtheit<sup>14</sup> für verfassungsgemäß hält, erscheint es im Hinblick auf diese Unwägbarkeiten doch äußerst fraglich, ob mit ihr das aus der Wissenschaftsfreiheit (Art. 60 Abs. 1 S. 2 HV i.V.m. Art. 10 HV) abzuleitende effektive Mitwirkungsrecht der Grundrechtsträger/innen an der Bestellung der Leitungsorgane der HöMS geschaffen worden ist.

Gleiches gilt für die Abberufungsregelung des § 102 Abs. 4 S. 2 HessHG-E, das eine Abberufungsinitiative aus der Hochschule von der Zustimmung des staatsnahen und teils weisungsgebundenen Kuratoriums abhängig macht und eine Zweidrittelmehrheit im Senat erfordert, so dass die Grundrechtsträger/innen sicher keine effektive Einflussmöglichkeit besitzen. Auch auf eine Abberufung einer/eines „unerwünschten“ Präsidentin oder Präsidenten durch das Ministerium können die Grundrechtsträger nur dann effektiv etwas entgegengesetzten, wenn auf das Einvernehmen des Senats § 104 Abs. 5 HessHG-E angewendet würde.

### 3. § 111 Abs. 2 HessHG-E

Deutlich besser gelungen ist indessen § 111 Abs. 2 HessHG-E, mit dem die vom Staatsgerichtshof festgestellte fehlende Normenbestimmtheit der Vorgängerregelung<sup>15</sup> beseitigt werden. Auch wurde die vom Staatsgerichtshof wegen Unbestimmtheit verworfene Regelung des § 11 Abs. 3 S. 3 HessHG gestrichen.

Als bedenklich unter dem Gesichtspunkt der Wissenschaftsfreiheit erweist sich allerdings die Regelung des § 111 Abs. 2 Nr. 2 HessHG-E, da mit der Entsendung von Ministeriumsvertreter/inne/n in Berufungskommissionen informell doch ein erheblicher Einfluss auf diese rein wissenschaftlichen Kriterien verpflichteten Kommissionen verbunden sein kann.

## III. Verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich weiterer Regelungen des zehnten Abschnitts des HessHG

Wie eingangs erwähnt lässt der Gesetzentwurf unbeachtet, dass der Staatsgerichtshof über die Verfassungsmäßigkeit etlicher Regelungen<sup>16</sup> nicht entschieden hat, da der zugrundeliegende Normenkontrollantrag in Bezug auf diese Regelungen nicht aufrechterhalten worden war (3. Leitsatz des Beschlusses). Gegen diese Normen bestehen gleichwohl verfassungsrechtliche Bedenken.<sup>17</sup>

Ohne auf diese im Einzelnen einzugehen sei erwähnt, dass es der HöMS nach der ratio legis an Selbstverwaltungsaufgaben mangelt<sup>18</sup> und sie ist organisatorisch infolge der Teileingliederung in die Polizei durch eine Konfusion von mittelbarer und unmittelbarer Staatsverwaltung gekennzeichnet

<sup>14</sup> Vgl. die Nachweise unter Fn. 9 und 10.

<sup>15</sup> Vgl. StGH-Beschl., Rn. 133 ff..

<sup>16</sup> Nicht entschieden wurde über § 101 Abs. 1 S. 1, § 106, § 107 Abs. 5 und § 109 S. 2 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) sowie über § 96 Abs. 1 S. 3 und § 97 Abs. 1 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG), vgl. 3. Leitsatz sowie Rn. 76 des Beschlusses.

<sup>17</sup> Vgl. dazu unten

<sup>18</sup> Vgl. im Einzelnen BeckOK HochschulR Hessen/Bäuerle, 28. Ed. 1.3.2024, HHG § 101, Rn. 30 ff.

ist.<sup>19</sup> Zwar hat der Staatsgerichtshof es als von der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers gedeckt angesehen, eine Hochschule mit einer Polizeibehörde zusammen zu schließen, über den Status der Hochschule *als* Polizeibehörde, hat er jedoch nicht entschieden. Insoweit dürfte ihre Konstruktion als zum größeren Teil in die Polizei eingegliederte hierarchische Behörde mit Blick auf das den hessischen Hochschulen durch Art. 60 Abs. 2 S. 2 HV gewährte Recht auf Selbstverwaltung kaum haltbar sein.<sup>20</sup>

Durch die Zusammenführung von unmittelbarer und mittelbarer Staatsverwaltung in *einer* Einrichtung und die gleichzeitige Verankerung der Hochschule im Polizeirecht und im Hochschulrecht des Landes tritt zudem ohne erkennbare Sachgründe eine Vermischung kategorial getrennter Rechtsgebiete und unvereinbarer Grundsätze der Verwaltungsorganisation ein. Durch diese wird die Hochschule etwa zugleich verpflichtet, ihre Aufgaben im Rahmen einer Einheitsverwaltung (§ 8 HessHG) im eigenen Namen zu erfüllen, was ihr datenschutz- und polizeirechtlich zugleich untersagt ist<sup>21</sup>

Damit gerät der zehnte Abschnitt des HessHG schließlich auch mit dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung in Konflikt. Dieser verlangt jedenfalls ein Mindestmaß an Folgerichtigkeit und innerer Konsistenz von Gesetzgebungsakten, die durch die vorliegende rechtliche Konstruktion deutlich unterschritten sein dürfte.<sup>22</sup>

Als – neben weiteren Punkten<sup>23</sup> – fragwürdig erweist sich schließlich auch, dass die Studierenden des Fachbereichs Polizei zugleich Beschäftigte der HöMS sind, womit sie für deren Personalrat wahlberechtigt sind, den sie infolge ihrer hohen Zahl dominieren, so dass die „eigentlichen“ (nicht-polizeilichen) Beschäftigten faktisch keine Vertretung i.S.d. Art. 37 Abs. 1 HV haben.<sup>24</sup>

#### **IV. Rechtspolitische Desiderata**

Schließlich lässt der vorliegende Gesetzentwurf die Möglichkeit ungenutzt, Schlussfolgerungen aus den in nunmehr gut zweieinhalb Jahren gewonnenen Erfahrungen mit der aus einem Zusammenschluss von Hochschule und Polizeibehörde hervorgegangenen hybriden Einrichtung HöMS zu ziehen.

Diese lassen erkennen, dass die mit der Gründung verbundenen Ziele nicht erreicht wurden, stattdessen jedoch in der Lebenswirklichkeit der Hochschule viele defizitäre Zustände entstanden sind, die gesetzgeberisch zu beheben eine wichtige Aufgabe wäre.

##### **1. Keine Hebung von Synergien**

So kann der Versuch, mit der Integration der vormals selbständigen Hochschule in eine Polizeibehörde Synergien zwischen akademischen und praktischen Gesichtspunkten der

---

<sup>19</sup> Vgl. im Einzelnen BeckOK HochschulR Hessen/Bäuerle, 28. Ed. 1.3.2024, HHG § 101, Rn. 13 ff.

<sup>20</sup> Vgl. zu der unter dem Gesichtspunkt des Formenmissbrauchs ebenfalls kaum haltbaren gesetzgeberischen Begründung einer Organleihe BeckOK HochschulR Hessen/Bäuerle, 28. Ed. 1.3.2024, HHG § 101, Rn. 21 ff., 56.

<sup>21</sup> Vgl. BeckOK HochschulR Hessen/Bäuerle, 28. Ed. 1.3.2024, HHG § 101, Rn. 55 ff., 24 f.

<sup>22</sup> Vgl. BeckOK HochschulR Hessen/Bäuerle, 28. Ed. 1.3.2024, HHG § 101, Rn. 58.

<sup>23</sup> Vgl. BeckOK HochschulR Hessen/Bäuerle, 28. Ed. 1.3.2024, HHG § 99, Rn.13 ff., 81 f.

<sup>24</sup> Vgl. BeckOK HochschulR Hessen/Bäuerle, 28. Ed. 1.3.2024, HHG § 99, Rn. 83 ff.

Polizeiausbildung zu heben und so das Wissenschaftssystem insgesamt zu stärken<sup>25</sup> als gescheitert gelten.

Dass dieser Befund fast einhellig von den Angehörigen der HöMS geteilt wird, ergab jüngst eine Mitarbeiterbefragung der Dekanatsverwaltung zur Arbeitszufriedenheit an der HöMS. In einem Zwischenbericht zu dieser Befragung<sup>26</sup> vom März 2024 wird festgestellt:

„In dieser Befragung wurde deutlich, dass die Mehrheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Meinung ist, dass die Fusion kaum die avisierten Synergieeffekte hervorgebracht hat. Auch die konkreten Schritte der Umsetzung werden eher negativ beurteilt.“

Dass keine Synergien gehoben wurden, zeigt auch die Tatsache, dass die Zahl der von der HöMS durchgeführten polizeilichen Fortbildungen im Vergleich zu der Zeit, als diese noch von der selbständigen Polizeibehörde HPA durchgeführt wurden, deutlich zurückgegangen sind.<sup>27</sup>

Dass die mit der Fusion angestrebte Verzahnung von Aus- und Fortbildung durch die Durchführung von Fortbildungen auch durch Hochschuldozent/inn/en und Professor/inn/en des Hochschulteils von vorneherein nicht realistisch war, folgt schon daraus, dass infolge des Fehlens hauptamtlicher Lehrender die Professor/inn/en und Hochschuldozent/inn/en mehr als 40.000 Überdeputatsstunden „vor sich herschieben“ und ein wesentlicher Teil der Lehrveranstaltungen im Bachelorstudium von externen Lehrbeauftragten durchgeführt wird.<sup>28</sup>

Zwar wurden seit Gründung der HöMS 46 Berufungsverfahren durchgeführt, von denen jedoch nur 15 die Einstellung weiterer Hochschullehrer zur Folge hatte.<sup>29</sup>

## 2. Verschlechterung der Bedingungen für die Ausübung der Wissenschaftsfreiheit

Sehr negativ beurteilt wurden auch in der Mitarbeiterbefragung auch die tatsächlichen Voraussetzungen zur Wahrnehmung der Wissenschaftsfreiheit durch die Forschenden und Lehrenden der HöMS; die Wissenschaftsfreiheit ist ja das verfassungsrechtliche Kriterium des Beschlusses des Staatsgerichtshofs, so dass die faktischen Bedingungen ihrer Wahrnehmung von zentraler Bedeutung sind.

Abgefragt wurden diese unter der Überschrift „Rahmenbedingungen zur Hochschullehre“. Unter den fünf Items zu diesen Rahmenbedingungen fand die Aussage „Meine Arbeitsbedingungen sind insgesamt so gestaltet, dass ich erfolgreich wissenschaftlich arbeiten kann.“ die geringste Zustimmung, nämlich einen Wert, der der Antwort „trifft eher nicht zu“ entspricht.<sup>30</sup>

<sup>25</sup> Vgl. LT-Drucks. 20/5722, S. 19.

<sup>26</sup> Die Befragung wurde von dem mit dem Qualitätsmanagement betrauten Hauptsachgebiet 4 der Dekanatsverwaltung im Dezember 2023 durchgeführt, also zwei Jahre nach der Gründung der HöMS.

<sup>27</sup> Von 1.460 Seminaren mit 17.080 Teilnehmer/inne/n im Jahr 2015 auf 914 Seminare mit 11.449 Teilnehmer/inne/n im Jahr 2023, vgl. LT-Drucks. 21/230, S. 3.

<sup>28</sup> Vgl. die Zahlen für 2019 in LT-Drucks. 20/692.

<sup>29</sup> Vgl. LT-Drucks. 21/230, S. 2.

<sup>30</sup> Der Zustimmungswert lag bei 2,1 von 5 in der Wertungsskala: 1=trifft gar nicht zu, 2=trifft eher nicht zu, 3=teils/teils, 4=trifft eher zu, 5=trifft voll zu.

Fragt man nach den Gründen der Unzufriedenheit,<sup>31</sup> werden aus dem Kreis der Forschenden und Lehrenden zunächst eine überbordende Bürokratisierung eines Großteils der Verwaltungsvorgänge benannt. Diese resultiert nach einhelliger Wahrnehmung aus der Zusammenlegung zweier auf ihren jeweiligen Bereich spezialisierten Verwaltungen. Während die deutlich kleinere vormalige Hochschulverwaltung an der Logik hochschulischer Selbstverwaltung ausgerichtet war, folgte die größere vormalige Verwaltung der Hessischen Polizeiakademie (HPA) gänzlich polizeilich-hierarchischen Gesetzmäßigkeiten. Folge der Zusammenlegung war die Übernahme letzterer in die Verwaltung der HöMS.

Dies führt etwa dazu, dass Hochschullehrer/innen nunmehr Dienstreisanträge auch für hochschulische Veranstaltungen an der HöMS stellen müssen und dass die Bewilligung der Verausgabung von Forschungsmitteln regelmäßig mit einer sehr großen zeitlichen Verzögerung erfolgt, die mitunter sogar dazu führt, dass Teile der Mittel verloren gehen. Auch die Einstellung von wissenschaftlichen Hilfskräften zieht sich regelmäßig über etliche Monate hin und verursacht für die Hochschullehrenden mehr administrative Arbeit, als die Hilfskräfte sodann einsparen. Des Weiteren sind die Hochschullehrer/innen nunmehr aufgefordert, sich im Rahmen wiederkehrender Belehrungen in viertel-, halb- oder einjährigem Abstand über den Inhalt von insgesamt 26 umfangreichen Richtlinien, Erlassen und Leitlinien zu informieren, deren Kenntnisnahme schriftlich zu bestätigen und diese Bestätigung an die Hochschulleitung zu senden.

Auch hinsichtlich der individuellen Ausstattung der Hochschullehrer/innen haben sich die Bedingungen seit der Fusion nach einhelliger Wahrnehmung deutlich verschlechtert. So müssen sich seit der Einführung einer neuen Telefonanlage jeweils zwei Hochschullehrer ein Gerät und eine Durchwahlnummer teilen. Deutlich negativ entwickelt hat sich aus Sicht des Hochschulteils der HöMS auch die IT-Ausstattung, die von der vormalig hochschuleigenen IT-Abteilung auf die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) übertragen worden ist, obwohl diese – wie Hochschullehrer/innen gesagt wurde, die sich mit Beschwerden an die HZD gewandt hatten –, vorab darauf hingewiesen hatte, dass sie zur Ausstattung und Betreuung von Hochschulen nicht in der Lage sei.

Die HZD ersetzte den hochschulischen Teil der bisherigen IT-Infrastruktur durch den von ihr selbst gehosteten sog. Hessen-PC, also ein System, das für die behördliche Bearbeitung sensibler Daten geschaffen wurde und dementsprechend abgeschottet und überwacht ist. Dieses System ist infolgedessen für Forschung und Lehre sowie für deren Administration weitgehend ungeeignet, weil es ein Arbeiten in offenen Forschungs- und Bibliotheksnetzwerken unmöglich macht, mobil nur unter sehr strengen Anforderungen genutzt werden kann und den erforderlichen systemübergreifenden Austausch von Daten aufs Äußerste erschwert. Ein Zugriff auf E-Mails von außerhalb des HessenPC-Netzes ist in diesem System unmöglich.

Mitarbeiter/innen aus der HöMS-Verwaltung berichten zudem, dass die Hochschulverwaltungssoftware CampusNet auf dem Hessen-PC so langsam laufe, dass eine effektive Aufgabenwahrnehmung insoweit kaum noch möglich sei.

In das neue IT-System integriert sind auch die zentralen Kopierer und Drucker der HöMS, auf denen die Scan-Funktion seither nicht mehr zur Verfügung steht; des Weiteren werden Druckaufträge von den Geräten immer sofort ausgedruckt, so dass von den Hochschullehrenden vertrauliche

---

<sup>31</sup> Die folgenden Aussagen basieren auf zahlreichen Gesprächen, die der Unterzeichner mit Kolleginnen und Kollegen geführt hat sowie eigenen Erfahrungen; sie entziehen sich daher der Möglichkeit eines Belegs.

Dokumente nur noch dann ausgedruckt werden können, wenn dies eine Vertrauensperson an den zentral platzierten Geräten „überwacht“.

Die Entscheidung, die HZD gegen deren eigenes Votum mit der IT-technischen Betreuung der HöMS zu beauftragen, wurde nach der Antwort des Hessischen Innenministeriums auf eine kleine Anfrage im Landtag vom 13.2.2024<sup>32</sup> im Jahr 2019 vom „Leitungskollegium“ getroffen und „vom Steuerkreis sowie der Leitung des Innenministeriums“ bestätigt. Diese Entscheidung wurde dann ungeachtet entgegenstehender Beschlüsse von Fachbereichsräten und Senat umgesetzt.

Die Umsetzung dieser Entscheidung<sup>33</sup> hat(te) somit zur Folge, dass an der HöMS eine hochschuladäquate IT-Infrastruktur nicht mehr zur Verfügung steht, womit zugleich gegen § 55 HessHG verstoßen wird, der eine entsprechende Grundversorgung durch die Hochschulen selbst vorschreibt.

Rechtspolitisch überaus wünschenswert wäre daher, diesen Defiziten über eine Annäherung der Regelungen für die HöMS an die für die anderen Hochschulen des Landes geltenden Organisationsregelungen entgegenzuwirken, m.a.W. eine deutliche Reduzierung der in § 99 HessHG und in den nachfolgenden und anderen Vorschriften vorgesehenen Ausnahmen und Abweichungen vom Hochschulrecht vorzusehen, damit die HöMS eine funktionsfähige, wissenschaftsadäquate und verfassungskonforme Organisationsstruktur erhält.<sup>34</sup>

Gez.

Prof. Dr. Michael Bäuerle, LL.M.

---

<sup>32</sup> Vgl. LT-Drucks. 21/230, S. 2.

<sup>33</sup> Die im Jahr 2023 Kosten in Höhe von rund 2,2 Mio € verursacht hat, vgl. LT-Drucks. 21/230, S. 2.

<sup>34</sup> Vgl. dazu im Einzelnen BeckOK HochschulR Hessen/Bäuerle, 28. Ed. 1.3.2024, HHG § 99, Rn. 33 ff.

## Anhang

### Synopse zu Art. 1 des Gesetzentwurfs der Fraktionen von CDU und SPD „Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes und des Gesetzes für die hessischen Universitätskliniken“ (LT-Drucks. 21/646, S. 3 und 4)

Stand: 16.08.2024, erstellt für die Anhörung des Innenausschusses des Hessischen Landtags  
am 28. August 2024

HessHG	Gesetzentwurf
<p>§ 104 Mitglieder und Statusgruppen</p> <p>(1) Neben den in § 37 Abs. 1 Genannten sind die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit Mitglieder der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit.</p> <p>(2) Für die Wahl ihrer Vertretung in den Gremien gilt § 37 Abs. 3 entsprechend mit der Maßgabe, <i>dass die Gruppe nach § 37 Abs. 3 Nr. 1 (Professorengruppe) von den Professorinnen und Professoren und den Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten</i> und die Gruppe nach § 37 Abs. 3 Nr. 4 (administrativ-technische Mitglieder) von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus den Verwaltungsbereichen und den Zentren für Fort- und Weiterbildung, für polizeipsychologische Dienste und Services sowie für Nachwuchsmanagement und die Einstellung der Polizeianwärterinnen und -anwärter gebildet wird.</p>	<p>§ 104 Mitglieder und Statusgruppen</p> <p>(1) Neben den in § 37 Abs. 1<sup>35</sup> Genannten sind die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit Mitglieder der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit.</p> <p>(2) Für die Wahl ihrer Vertretung in den Gremien gilt § 37 Abs. 3<sup>36</sup> entsprechend mit der Maßgabe, <b>dass Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten nach Abs. 1 (Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten) eine eigene Gruppe bilden</b> und die Gruppe nach § 37 Abs. 3 Nr. 4 (administrativ-technische Mitglieder) von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus den Verwaltungsbereichen und den Zentren für Fort- und Weiterbildung, für polizeipsychologische Dienste und Services sowie für Nachwuchsmanagement und die Einstellung der Polizeianwärterinnen und -anwärter gebildet wird.</p>

<sup>35</sup> Dieser lautet: „§ 37 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Hochschule sind die Professorinnen und Professoren, die Studierenden, das wissenschaftliche, medizinische, administrative und technische Personal und die Präsidentin oder der Präsident.“

<sup>36</sup> Dieser lautet: „(3) Für die Wahl ihrer Vertretung in den Gremien bilden

1. die Professorinnen und Professoren (Professorengruppe),  
2. die Studierenden sowie die nach § 29 Abs. 4 immatrikulierten Doktorandinnen und Doktoranden (Studierende), soweit diese nicht Beschäftigte der Hochschule sind,  
3. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die Beschäftigten nach § 82 Abs. 2 (wissenschaftliche Mitglieder),“

	<p><b>(3) Abweichend von § 42 Abs. 5 Nr. 1<sup>37</sup> sind Mitglieder des Senats sechs Mitglieder der Professorengruppe und drei Mitglieder der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten.</b></p> <p><b>(4) Abweichend von § 50 Abs. 3 Satz 1<sup>38</sup> gehören dem Fachbereichsrat vier Mitglieder der Professorengruppe, zwei Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, vier Studierende und ein wissenschaftliches oder ein administrativ-technisches Mitglied an. Abweichend von § 50 Abs. 3 Satz 3<sup>39</sup> kann die Grundordnung der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit vorsehen, dass dem Fachbereichsrat fünf Mitglieder der Professorengruppe, zwei Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, vier Studierende, ein wissenschaftliches und ein administrativ-technisches Mitglied angehören können.</b></p> <p><b>(5) Bei Entscheidungen des Senats und des Fachbereichsrats zu Angelegenheiten, welche die Forschung unmittelbar betreffen, werden die Stimmen der Mitglieder der Professorengruppe doppelt gewichtet.“</b></p>
<p>§ 107 Präsidentin oder Präsident</p> <p>(1) § 45 Abs. 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass zur Präsidentin oder zum</p>	<p>§ 107 Präsidentin oder Präsident</p> <p>(1) § 45 Abs. 1<sup>40</sup> gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass zur Präsidentin oder zum</p>

<sup>37</sup> Dieser lautet: „(5) 1 Mitglieder des Senats sind:  
1. neun Mitglieder der Professorengruppe,“

<sup>38</sup> Dieser lautet: „(3) 1 Dem Fachbereichsrat gehören sieben Mitglieder der Professorengruppe, drei Studierende, zwei wissenschaftliche Mitglieder und ein administrativ-technisches Mitglied an, an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften sechs Mitglieder der Professorengruppe, vier Studierende und ein wissenschaftliches oder ein administrativ-technisches Mitglied.“

<sup>39</sup> Dieser lautet: „Die Grundordnung einer Hochschule für angewandte Wissenschaften kann vorsehen, dass dem Fachbereichsrat sieben Mitglieder der Professorengruppe, vier Studierende, ein wissenschaftliches und ein administrativ-technisches Mitglied angehören können.“

<sup>40</sup> Dieser lautet: „(1) Zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist, sowie zu Beginn der

<p>Präsidenten bestellt werden kann, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist, sowie zu Beginn der Amtszeit die Altersgrenze nach § 33 Abs. 3 des Hessischen Beamten-gesetzes nicht überschritten hat.</p> <p>(2) § 45 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle einer Wahl oder Wiederwahl durch den Senat die Präsidentin oder der Präsident von dem für das Dienstrecht zuständigen Ministerium <i>aufgrund einer Vorschlagsliste bestellt wird</i>. Eine Wiederbestellung ist möglich. <i>Die Vorschlagsliste wird von Senat und Kuratorium gemeinsam erstellt. Sie soll drei Namen enthalten. Bei der Bestellung kann von der vorgeschlagenen Reihenfolge abgewichen werden. Kommt es aufgrund der Vorschlagsliste nicht zu einer Bestellung, ist eine neue Vorschlagsliste vorzulegen. Wird in angemessener Frist keine neue Vorschlagsliste vorgelegt oder kommt es aufgrund der zweiten Vorschlagsliste nicht zu einer Bestellung, wird die Präsidentin oder der Präsident nach Anhörung des Senats von dem für das Dienstrecht zuständigen Ministerium bestellt.</i></p> <p>(3) § 45 Abs. 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Beauftragung mit der</p>	<p>Präsidenten bestellt werden kann, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist, sowie zu Beginn der Amtszeit die Altersgrenze nach § 33 Abs. 3 des Hessischen Beamten-gesetzes nicht überschritten hat.</p> <p>(2) § 45 Abs. 2 Satz 2 und 3<sup>41</sup> gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle einer Wahl oder Wiederwahl durch den Senat die Präsidentin oder der Präsident von dem für das Dienstrecht zuständigen Ministerium <b><i>aufgrund einer Vorschlagsliste bestellt wird, die der Zustimmung des Senats bedarf. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Vorschlagsliste wird entsprechend § 48 Abs. 5<sup>42</sup> von einer von Senat und Kuratorium paritätisch besetzten Findungskommission erstellt; sie soll mehrere Namen enthalten.</i></b></p> <p>(3) § 45 Abs. 6<sup>43</sup> gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Beauftragung mit der</p>
--	---

Amtszeit die Altersgrenze nach § 33 Abs. 3 des Hessischen Beamten-gesetzes nicht überschritten hat.“

<sup>41</sup> Dieser lautet: „(2) Der Senat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten mit der Mehrheit seiner Mitglieder in geheimer Wahl. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre; die Wiederwahl ist zulässig.“

<sup>42</sup> Dieser lautet: „(5) Der Hochschulrat wirkt an der Bestellung der Mitglieder des Präsidiums mit. Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten bildet er gemeinsam mit dem Senat eine paritätisch besetzte Findungskommission. Die Findungskommission erstellt einen Wahlvorschlag; dieser soll mehrere Namen enthalten. Der Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten zur Wahl der weiteren Mitglieder des Präsidiums bedarf der Zustimmung des Hochschulrats.“

<sup>43</sup> Dieser lautet: „(6) Soweit nach Ablauf der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten die Neuwahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers nicht rechtzeitig erfolgt, kann das Ministerium im Benehmen mit dem Senat eine Person, bei der die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, mit der vorübergehenden Wahrnehmung der Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten beauftragen.“

<p>vorübergehenden Wahrnehmung der Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten erfolgen kann, wenn nach Ablauf der Amtszeit eine Wiederbestellung nach Abs. 2 nicht rechtzeitig erfolgt.</p> <p>(4) 1§ 45 Abs. 7 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Präsidentin oder der Präsident aus wichtigem Grund von dem für das Dienstrecht zuständigen Ministerium abberufen werden kann. Die Abberufung erfolgt <i>im Benehmen</i> mit dem Senat. <i>Eine Abberufung kann auch auf einen Antrag aus der Mitte des Senats hin erfolgen, wenn das Kuratorium diesem Antrag vor Durchführung der Beschlussfassung über die Abberufung zugestimmt hat.</i></p> <p>(5) In polizeibehördlichen Angelegenheiten wird die Präsidentin oder der Präsident von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für polizeiliche Aufgaben vertreten.</p>	<p>vorübergehenden Wahrnehmung der Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten erfolgen kann, wenn nach Ablauf der Amtszeit eine Wiederbestellung nach Abs. 2 nicht rechtzeitig erfolgt.</p> <p>(4) § 45 Abs. 7<sup>44</sup> gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Präsidentin oder der Präsident aus wichtigem Grund von dem für das Dienstrecht zuständigen Ministerium abberufen werden kann. Die Abberufung erfolgt <b>im Einvernehmen</b> mit dem Senat. <b>Eine Abberufung erfolgt auch auf einen Antrag aus der Mitte des Senats hin, wenn das Kuratorium diesem Antrag vor Durchführung der Beschlussfassung über die Abberufung zugestimmt hat; der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats.</b></p> <p>(5) In polizeibehördlichen Angelegenheiten wird die Präsidentin oder der Präsident von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für polizeiliche Aufgaben vertreten.</p>
<p>§ 108 Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten</p> <p>(1) § 46 Abs. 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten <i>aus dem Kreis der Professorengruppe</i> der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit durch den Senat für mindestens drei Jahre gewählt werden. § 45 Abs. 7 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die gewählten Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten auf Antrag des Kuratoriums vom Senat mit der</p>	<p>§ 108 Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten</p> <p>(1) § 46 Abs. 1<sup>45</sup> gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten ___ der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit durch den Senat für mindestens drei Jahre gewählt werden. § 45 Abs. 7<sup>46</sup> gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die gewählten Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten auf Antrag des Kuratoriums vom Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder</p>

<sup>44</sup> Dieser lautet: „(7) Die Präsidentin oder der Präsident kann auf Antrag des Hochschulrats vom Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden. Eine Abwahl kann auch auf einen Antrag aus der Mitte des Senats hin erfolgen, wenn der Hochschulrat diesem Antrag vor Durchführung der Beschlussfassung über die Abwahl zugestimmt hat; auch in diesem Fall bedarf der Beschluss der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats. Mit Wirksamkeit des Beschlusses gilt die Amtszeit als abgelaufen und das Beamtenverhältnis auf Zeit ist beendet.“

<sup>45</sup> Dieser lautet: „§ 46 Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

(1) 1Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten werden auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten durch den Senat für mindestens drei Jahre gewählt; die Amtszeit hauptberuflicher Vizepräsidenten beträgt sechs Jahre. 2Für hauptberufliche Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten gilt § 45 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3, 4 und 7 entsprechend. 3Die Wiederwahl ist zulässig.“

<sup>46</sup> Siehe Fußnote 10.

<p>Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden können. Eine Abwahl kann auch auf einen Antrag aus der Mitte des Senats hin erfolgen, wenn das Kuratorium diesem Antrag vor Durchführung der Beschlussfassung über die Abwahl zugestimmt hat; auch in diesem Fall bedarf der Beschluss der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats.</p>	<p>abgewählt werden können. Eine Abwahl kann auch auf einen Antrag aus der Mitte des Senats hin erfolgen, wenn das Kuratorium diesem Antrag vor Durchführung der Beschlussfassung über die Abwahl zugestimmt hat; auch in diesem Fall bedarf der Beschluss der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats.</p>
<p>§ 110 Kuratorium, Aufgaben und Zusammensetzung</p> <p>(2) Mitglieder des Kuratoriums sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zwei Vertreterinnen und Vertreter des Hessischen Ministeriums des Innern <i>und für Sport,</i></li> <li>2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Hessischen Ministeriums <i>für Wissenschaft und Kunst,</i></li> </ol>	<p>§ 110 Kuratorium, Aufgaben und Zusammensetzung</p> <p>(2) Mitglieder des Kuratoriums sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zwei Vertreterinnen und Vertreter des Hessischen Ministeriums des Innern, <b>für Sicherheit und Heimatschutz</b></li> <li>2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft <b>Forschung, Kunst und Kultur,</b></li> </ol>
<p>§ 111 Personal</p> <p>(1) Die Bediensteten der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit stellt die für das Dienstrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister ein; sie oder er kann ihre oder seine Zuständigkeit auf die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit übertragen. Die Delegationsbefugnis gilt nicht für die Einstellung der Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten und Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Abweichend von § 66 Abs. 4 Satz 1 findet auf die Professorinnen und Professoren der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit § 9 der Hessischen Laufbahnverordnung Anwendung.</p> <p>(2) <i>Von dem Berufungsverfahren nach § 69 sind vom Senat durch Satzung abweichende Regelungen zu treffen.</i></p>	<p>§ 111 Personal</p> <p>(1) Die Bediensteten der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit stellt die für das Dienstrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister ein; sie oder er kann ihre oder seine Zuständigkeit auf die Hessische Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit übertragen. Die Delegationsbefugnis gilt nicht für die Einstellung der Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten und Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Abweichend von § 66 Abs. 4 Satz 1 findet auf die Professorinnen und Professoren der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit § 9 der Hessischen Laufbahnverordnung Anwendung.</p> <p>(2) <b>Abweichend von den Bestimmungen nach § 69</b>  <b>1. bedarf die Entscheidung über das Absehen von einer Ausschreibung nach § 69 Abs. 2<sup>47</sup> der Zustimmung des für</b></p>

<sup>47</sup> Dieser lautet: „§ 69 Berufungsverfahren

(2) Die Entscheidung über das Absehen von einer Ausschreibung obliegt dem Präsidium im Benehmen mit dem Fachbereich und mit Zustimmung des Hochschulrats.“

<p>(3) <i>Die Satzung nach Abs. 2 bedarf der Genehmigung des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium. Die Satzung nach § 67 Abs. 7 Satz 3 bedarf der Genehmigung des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums. 3Die Genehmigung der Satzung nach Satz 1 und der Satzung nach Satz 2 ist zu versagen, soweit durch eine dort getroffene Regelung die Erfüllung der nach Abs. 1 der für das Dienstrecht zuständigen Ministerin oder dem hierfür</i></p>	<p><i>das Dienstrecht zuständigen Ministeriums anstelle des Hochschulrats,</i>  <b>2. kann an den Sitzungen der Berufungskommission nach § 69 Abs. 3<sup>48</sup> zusätzlich eine Vertreterin oder ein Vertreter des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums beratend teilnehmen,</b>  <b>3. erteilt den Ruf nach § 69 Abs. 4 Satz 4<sup>49</sup> das für das Dienstrecht zuständige Ministerium anstelle der Präsidentin oder des Präsidenten,</b>  <b>4. bedürfen Abweichungen nach § 69 Abs. 7<sup>50</sup> der Zustimmung des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums anstelle des Hochschulrats.“</b></p> <p>(3) <b>Die Berufsordnung</b> bedarf der Genehmigung des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium. Die Satzung nach § 67 Abs. 7 Satz 3<sup>51</sup> bedarf der Genehmigung des für das Dienstrecht zuständigen Ministeriums.</p>
---	--

<sup>48</sup> Dieser lautet: „(3) Zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags setzt das Dekanat im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten eine Berufungskommission ein, der entsprechend der Aufgabenstellung der zu besetzenden Professur auch Mitglieder aus anderen Fachbereichen oder auswärtige Mitglieder angehören, und bestimmt deren Vorsitzende oder deren Vorsitzenden. Der Berufungskommission gehören an einer Universität, Kunsthochschule oder der Hochschule Geisenheim fünf Mitglieder der Professorengruppe, zwei Studierende und zwei wissenschaftliche Mitglieder, an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften drei Mitglieder der Professorengruppe und zwei Studierende an. Sofern die Hochschule eine Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bestellt hat, regelt sie durch Satzung die Aufgaben und die Zusammenarbeit der zentralen und dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten im Berufungsverfahren. Die Hochschulen regeln das Nähere zum Berufungsverfahren durch eine Berufsordnung. Die Berufsordnung kann die Benennung Berufsbeauftragter durch die Hochschulleitung vorsehen, die an den Sitzungen der Berufungskommission beratend teilnehmen. Die Berufsordnung einer Hochschule für angewandte Wissenschaften kann vorsehen, dass der Berufungskommission vier Mitglieder der Professorengruppe, zwei Studierende und ein wissenschaftliches Mitglied angehören können.“

<sup>49</sup> Dieser lautet: „Den Ruf erteilt die Präsidentin oder der Präsident.“

<sup>50</sup> Dieser lautet: „(7) Die Hochschulen können in begründeten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Hochschulrats von einzelnen Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 abweichen.“

<sup>51</sup> Dieser lautet: „Die Hochschulen regeln das Verfahren zur Feststellung der Bewährung nach § 20 Abs. 2 des Hessischen Beamtengesetzes durch Satzung.“

<p><i>zuständigen Minister übertragenen Aufgabe gefährdet wird.</i></p> <p>(4) Die wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden sowie berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben der Laufbahnen erforderlich sind, werden an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit durch Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie wissenschaftliche Mitglieder vermittelt.</p> <p>(5) Für die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit <i>gelten § 67 Abs. 1, 3 und 4 Satz 1, Abs. 5 und 6 und § 75 Abs. 1</i></p>	<p>(4) Die wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden sowie berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse, die zur Erfüllung der Aufgaben der Laufbahnen erforderlich sind, werden an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit durch Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten sowie wissenschaftliche Mitglieder vermittelt.</p> <p>(5) Für die Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit <b>gelten § 22 Abs. 2<sup>52</sup>, § 67 Abs. 1, 3 und 4 Satz 1, Abs. 5 und 6<sup>53</sup>,</b></p>
---	---

<sup>52</sup> Dieser lautet: „(2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbstständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die von der Dekanin oder dem Dekan mit der Abnahme einer Prüfungsleistung beauftragt wurden, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.“

<sup>53</sup> Dieser lautet: „§ 67 Professorinnen und Professoren

(1) Professorinnen und Professoren nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft, Kunst, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Forschung, Lehre, Wissens- und Technologietransfer und Weiterbildung nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbstständig wahr; zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Durchführung von Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben,
2. die Förderung und Betreuung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
3. das Abhalten von Lehrveranstaltungen ihrer Fächer in allen Studiengängen und sonstigen Studienangeboten,
4. die Verwirklichung der zur Sicherstellung des Lehrangebots gefassten Beschlüsse der Hochschulorgane,
5. die Mitwirkung an Eignungsfeststellungsprüfungen und Auswahlverfahren beim Hochschulzugang und bei der Zulassung der Studienbewerber und Studienbewerberinnen,
6. die fachliche Betreuung Studierender auch außerhalb der Lehrveranstaltungen,
7. die Beteiligung an der Studienreform und an der Studienfachberatung,
8. die Mitwirkung an Prüfungen und
9. die Beteiligung an der Selbstverwaltung der Hochschule.

Zu den Aufgaben der Professorinnen und Professoren kann es gehören, in medizinischen und anderen Einrichtungen, die mittelbar Forschung und Lehre dienen, mitzuwirken.

(3) Die in Forschung und Lehre erbrachten Leistungen sind in Abständen von fünf Jahren in einem Bericht an das Präsidium darzustellen; dieses kann eine kürzere Frist festlegen. 2Zusagen über die Ausstattung sind zu befristen. Sie können auch an bestimmte Voraussetzungen geknüpft werden.

(4) Professorinnen und Professoren werden in einem Beamten- oder Arbeitsverhältnis beschäftigt.

(5) 1Das Arbeitsverhältnis kann unbefristet oder befristet, das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder auf Zeit begründet werden. 2Die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit beträgt drei bis sechs Jahre. 3Das befristete Beamtenverhältnis kann einmal verlängert werden; die Gesamtdauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit darf sechs Jahre nicht überschreiten. 4Satz 2 und 3 gelten entsprechend für befristete Arbeitsverhältnisse.

(6) Die Entfristung eines befristeten Arbeitsverhältnisses und die Umwandlung eines Beamtenverhältnisses auf Zeit in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist möglich, wenn in der

*entsprechend.* § 51 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Dekanin oder der Dekan und die Vertreterin oder der Vertreter der Dekanin oder des Dekans vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten gewählt werden.

**§ 72 Abs. 1 Satz 6<sup>54</sup> und § 75 Abs. 1 und 4<sup>55</sup> entsprechend.** § 51 Abs. 3 Satz 1<sup>56</sup> gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Dekanin oder der Dekan und die Vertreterin oder der Vertreter der Dekanin oder des Dekans vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Professorinnen und Professoren und Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten gewählt werden. **Die Bestimmungen zum Berufungsverfahren nach Abs. 2 in Verbindung mit § 69 gelten für die Besetzung von freien und freiwerdenden Stellen von Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Berufsordnung bei diesen Berufungsverfahren abweichend von § 69 Abs. 3 Satz 2 und 6<sup>57</sup> vorsehen kann, dass der Berufungskommission anstelle der Mitglieder der Professorengruppe Mitglieder der Gruppe der**

Ausschreibung der Stelle auf die Umwandlungs- oder Entfristungsmöglichkeit hingewiesen worden ist und entweder vor Ende der Beschäftigung die Leistungen begutachtet worden sind oder eine andere Hochschule einen Ruf erteilt hat. Die Hochschulen regeln das Verfahren der Entfristung durch Satzung.

<sup>54</sup> Dieser lautet: „Soweit sie dem Aufgabenbereich von Mitgliedern der Professorengruppe zugewiesen sind, sind diese weisungsberechtigt.“

<sup>55</sup> Dieser lautet: „§ 75 Wahrnehmung der Dienstaufgaben

(1) Art und Umfang der Aufgaben, die Angehörige des wissenschaftlichen Personals nach den §§ 67 bis 74 wahrnehmen, richten sich nach der Ausgestaltung des Dienstverhältnisses sowie nach der Funktionsbeschreibung der Stelle. Die Festlegung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen. Der Vorbehalt ist bei Angehörigen des beamteten Personals in die Einweisungsverfügung in die Stelle, bei Angehörigen des angestellten Personals in den Arbeitsvertrag aufzunehmen. Bei Professorinnen und Professoren kann in Ausnahmefällen, insbesondere nach einer mehrjährigen und umfangreichen Wahrnehmung von Aufgaben in der Hochschulselbstverwaltung, für begrenzte Zeit die ausschließliche oder überwiegende Wahrnehmung von Aufgaben der Forschung in dem betreffenden Fach oder der Selbstverwaltung gestattet werden. Die Wahrnehmung von Aufgaben für Einrichtungen der Wissenschaftsförderung und der hochschulübergreifenden Zusammenarbeit, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, soll auf Antrag von der Hochschulleitung zur dienstlichen Aufgabe erklärt werden, wenn dies mit der Erfüllung der übrigen Aufgaben vereinbar ist.

(4) Mitglieder der Professorengruppe, die mindestens sieben Semester in der Lehre tätig gewesen sind, kann die Hochschulleitung nach Stellungnahme der Dekanin oder des Dekans für Forschungs- oder Entwicklungsvorhaben von ihren Lehr- und Prüfungsverpflichtungen für ein Semester befreien, wenn dies den Lehrbetrieb und die Prüfungsverfahren nicht beeinträchtigt; der Antrag auf Befreiung soll darlegen, wie dies gewährleistet werden kann. 2Die Hochschule regelt durch Satzung das Nähere, insbesondere das Verfahren sowie die angestrebte Verbreitung der Ergebnisse des Forschungs- oder Entwicklungsvorhabens.“

<sup>56</sup> Dieser lautet: „Die Dekanin oder der Dekan und die Vertreterin oder der Vertreter der Dekanin oder des Dekans werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt.“

<sup>57</sup> Siehe Fn. 14.

<p>(6) Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten müssen neben den beamtenrechtlichen Voraussetzungen grundsätzlich ein ihren Lehraufgaben entsprechendes Hochschulstudium, pädagogische Eignung und eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit nachweisen. An die Stelle des abgeschlossenen Hochschulstudiums können berufspraktische Tätigkeiten treten, wenn sie Kenntnisse und Erfahrungen vermittelt haben, die die Bewerber auf ihrem Fachgebiet befähigen, eine Lehrtätigkeit auszuüben, die derjenigen von Lehrkräften mit abgeschlossenem Hochschulstudium entspricht. Vor ihrer Einstellung an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit sollen sie im öffentlichen Dienst tätig gewesen sein.</p> <p>(7) Für Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter, die an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit auf Zeit als Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten eingesetzt werden sollen, gilt Abs. 6 mit der Maßgabe, dass die pädagogische Eignung auch während der Lehrtätigkeit erprobt werden kann.</p>	<p><b><i>Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten angehören.</i></b></p> <p>(6) Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten müssen neben den beamtenrechtlichen Voraussetzungen grundsätzlich ein ihren Lehraufgaben entsprechendes Hochschulstudium, pädagogische Eignung und eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit nachweisen. An die Stelle des abgeschlossenen Hochschulstudiums können berufspraktische Tätigkeiten treten, wenn sie Kenntnisse und Erfahrungen vermittelt haben, die die Bewerber auf ihrem Fachgebiet befähigen, eine Lehrtätigkeit auszuüben, die derjenigen von Lehrkräften mit abgeschlossenem Hochschulstudium entspricht. Vor ihrer Einstellung an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit sollen sie im öffentlichen Dienst tätig gewesen sein.</p> <p>(7) Für Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter, die an der Hessischen Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit auf Zeit als Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten eingesetzt werden sollen, gilt Abs. 6 mit der Maßgabe, dass die pädagogische Eignung auch während der Lehrtätigkeit erprobt werden kann.</p>
--	---